

Landratsamt Ostallgäu  
Sachgebiet 41  
Az.: 41-643-1

Marktoberdorf, 09.03.2023

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

#### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für den Gewässerausbau zur naturnahen Entwicklung des Mühlenbaches und Hühnerbaches im Rahmen der Auflassung der Triebwerksanlage in Weiler, Gemeinde und Gemarkung Bidingen, Landkreis Ostallgäu**

Mit Schreiben vom 02.11.2022 teilt der Inhaber der Triebwerksanlage mit, dass die altrechtliche Gestattung zur Benutzung des Hühnerbachs aufgegeben wird. Gemäß Art. 16 BayWG sind demzufolge Vorkehrungen beim Erlöschen eines alten Rechts oder einer alten Befugnis zu treffen.

Hierzu hat der Eigentümer des Triebwerkes beim Landratsamt Ostallgäu einen Antrag auf Plangenehmigung für die, mit der Stilllegung der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerausbauten am Mühlenbach und Hühnerbach gem. §§ 67, 68 WHG gestellt.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte diesbezüglich im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zunächst eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei wurde überschlüssig in einer ersten Stufe geprüft, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Im Teilbereich der Maßnahme befindet sich ein Biotop. Das Bachbett des Mühlbaches stellt sich heute, obwohl ehemals künstlich geschaffen, als naturnaher Bereich eines fließenden Binnengewässers gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG dar. Somit sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotopes führen, verboten. Gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Solange für die Verfüllung des Mühlbaches nur das Material verwendet wird, das am Hühnerbach anfällt, betrachtet die UNB die Maßnahme als ausgeglichen. Somit wurde eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG zur Verfüllung des Mühlbaches mit dem Aushubmaterial des Hühnerbaches erteilt.

Die anderen geplanten Maßnahmen liegen in keinem besonders geschützten Bereich.

Die Überprüfung des Vorhabens auf der zweiten Stufe der Vorprüfung ergab somit, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, sodass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez. Ulrich Härle  
Regierungsdirektor